

Text. Text.

Text. Text. • jja

**Gerhard Strate**

Streiter für den Rechtsstaat

## Die Gefahr der Selbstzensur

In der Zeit von Wahlkämpfen tun sich Politiker gerne mit besonders prononcierten Äußerungen hervor. Zu ihnen gehört aktuell auch Manfred Weber (CSU), EVP-Spitzenkandidat für das Amt des EU-Kommissionspräsidenten. Der überraschten Öffentlichkeit teilte er in einem TV-Duell zur Europawahl auf Nachfrage mit, die Pflicht zur Nennung des Klarnamens in den sozialen Medien zu befürworten. Eine Ansicht, der sich auch Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU) wenige Tage später anschloss: „Wer seine Meinung äußert, sollte auch dazu stehen können!“, forderte er.

Solche Vorschläge provozieren auf den ersten Blick Sympathie. Die Flut an Hetzreden und Verleumdungen im Netz einzudämmen, scheint ein integriertes Anliegen zu sein. Auch gilt nach herkömmlichen moralischen Standards als feige, wer sich in der Anonymität verkriecht. Anonymen Äußerungen fehlt dasjenige Maß an Authentizität und Glaubhaftigkeit, das eine seriöse, auf Wahrheit bedachte Kommunikation zur Voraussetzung hat. Strafverteidiger, die sich in Strafprozessen mit verdeckten Fahndern und anonym bleibenden V-Leuten ablagen müssen, können davon ein Lied singen. Dennoch: Der scheinbar sympathische Aufruf zur Netz-Kommunikation unter Benutzung von Klarnamen greift zu kurz. Unser Rechtsstaat ist nicht nur unter der Ägide sich namentlich bekennender Demokraten historisch gewachsen. Regime- und kirchenkritische Pamphlete, häufig anonym publiziert, prägen ebenso den Kampf ums Recht. Der „Hessische Landbote“ des Georg Büchner ist eines der tiefsten Zeugnisse des Ringens um Freiheit und Gerechtigkeit. Dessen Überzeugungskraft erfährt keinerlei Einbuße dadurch, dass sein Autor es 1834 anonym publiziert hat. Nun leben wir heute nicht mehr unter den Bedingungen des Vormärz. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht Publikationen, die ohne Namensnennung ihres Autors erfolgen, dem Schutz des Art. 5 I 2 GG unterstellt (NJW 1997, 386 [387]) und generell juristischen Personen mit Sitz im Inland das Grundrecht der Meinungsfreiheit zuerkannt (NVwZ 2000, 1281 [1282]). Dessen Verbürgung ist also nicht davon abhängig, dass für sie eine natürliche Person namentlich einsteht. Auf gleicher Linie bewegt sich der VI. Zivilsenat des BGH, der in einem Urteil vom 23.6.2009 klargestellt hat, dass jede Verpflichtung, sich namentlich zu einer bestimmten Meinung zu bekennen, die Gefahr begründen würde, der Einzelne werde aus Furcht vor Repressalien oder sonstigen negativen Auswirkungen sich dahingehend entscheiden, seine Meinung nicht zu äußern. Dieser Gefahr der Selbstzensur solle durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung entgegen gewirkt werden (BGH, NJW 2009, 2888 [2892]).

Dass ein Plädoyer für die Klarnamenpflicht heute sogar als Wahlkampfangewand genutzt wird, sagt über den Naivitätsgrad der Gesellschaft einiges aus. Wer nur „Gutes“ veröffentlicht, hat in einem „guten“ Gemeinwesen auch nichts zu befürchten, scheint der unausgesprochene Konsens der Zustimmenden zu lauten. Auch hier gilt: The road to hell is paved with good intentions. •

---

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes